



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 23.02.2021 - Az.: G50/2019/005 TG1

Stadt Kiel

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Firma Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Ring 30, 24114 Kiel am 23.02.2021 die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage verbunden mit einer Phosphorrückgewinnungsanlage gemäß § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), i. V. m. Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69); erteilt.

Gegenstand der erteilten Teilgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- die Errichtung der Bauten für die Aufnahme der Klärschlamm Lagerung, der Klärschlamm Trocknung und der Nebenanlagen auf dem Flurstück 249, sowie der Bauten für die Aufnahme der Abgasreinigungseinrichtungen und der Phosphor-Rückgewinnungsanlage auf dem Flurstück 330;
- die Errichtung einer stationären Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Klärschlammverbrennung bei einer maximalen Durchsatzkapazität von 12,50 Tonnen pro Stunde,
- die Errichtung einer geschlossenen Klärschlammmanlieferung mit Klärschlamm Lagerungsbehältern,
- die Errichtung von Scheibentrockneranlagen zur Trocknung des angelieferten Klärschlammes,

- die Errichtung einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage zur Abreinigung der Verbrennungsgase,
- die Errichtung von Lagerbehältern für die anfallenden Aschen und Reststoffe,
- die Errichtung einer Anlage zur Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammmasse mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen pro Tag,
- Rückbau der Gewebefilterhalle, des Flugaschelagers und des E-Filters der Linie 3 sowie der Reststoffhalle.

Die beantragte Erweiterung der bestehenden Müllverbrennungsanlage soll in der Stadt Kiel, 24114 Kiel, Theodor-Heuss-Ring 30, Gemarkung Kiel, Flur J13, Flurstücke 9, 222, 249, 328 und 330 errichtet werden.

Die Teilgenehmigung beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu erheben.

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) zu beachten.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den Kieler Nachrichten, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> (Stichwort: MVK) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Bescheides wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 09.03.2021 bis 22.03.2021 durch eine Veröffentlichung im Internet unter den oben genannten Internetadressen ersetzt und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG durch die Auslegung von Papieraufbereitungen ergänzt.

Daneben liegt die Papieraufbereitung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ebenfalls in der Zeit vom 09.03.2021 bis einschließlich 22.03.2021 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,
freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist grundsätzlich eine Auslegung in elektronischer Version beim LLUR vorgesehen. Eine Einsicht in die Papierversion ist nur nach Vereinbarung (Tel. 04347 704-0) möglich;

- Stadt Kiel, Rathaus, Stadtplanungsamt Raum 462a,, Fleethörn 9, 24103 Kiel
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr,
(mittwochs geschlossen;)

Aufgrund der SARS CoV-2 Beschränkungen ist eine Einsicht in die Unterlagen nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0431 901 - 2687) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes ist der Durchführungsbeschluss 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallverbrennung gemäß Richtlinie 2010/75/EU.